

BUNDESKANZLERAMT  **VERFASSUNGSDIENST**

An das
Bundesministerium
für Finanzen
Abteilung III/5

GZ • BKA-601.245/0001-V/8/2009
ABTEILUNGSMAIL • V@BKA.GV.AT
BEARBEITER • MMAG JOSEF BAUER
DR. MARTINA HIRSCH
PERS. E-MAIL • JOSEF.BAUER@BKA.GV.AT
TELEFON • 01/53115/2219
IHR ZEICHEN • BMF-040407/0001-III/5/2009

Mit E-Mail: e-recht@bmf.gv.at

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein Zahlungsdienstegesetz erlassen wird und andere Bundesgesetze geändert werden;
Begutachtung; Stellungnahme

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst nimmt zum Entwurf wie folgt Stellung:

I. Allgemeines:

Zu legislatischen Fragen darf allgemein auf die Internet-Adresse <http://www.bundestkanzleramt.at/legistik> hingewiesen werden, unter der insbesondere die [Legistischen Richtlinien 1990](#) (im Folgenden zitiert mit „[LRL](#) ...“), das EU-Addendum zu den Legistischen Richtlinien 1990 (im Folgenden zitiert mit „RZ ... des EU-Addendums“) und verschiedene, legislative Fragen betreffende Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst zugänglich sind.

Weiters wird angeregt, im Anschreiben eine Aussage zum Verhältnis des Vorhabens zur Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften (BGBl. I Nr. 35/1999) aufzunehmen. Beim vorliegenden Entwurf dürfte wohl die Ausnahme in Art. 6 Abs. 1 Z 1 der Vereinbarung einschlägig sein (rechtsetzende Maßnahmen, die eine Gebietskörperschaft auf Grund zwingender Maßnahmen des Gemeinschaftsrechts zu setzen verpflichtet ist); vgl. jedoch auch Art. 6 Abs. 2 der Vereinbarung.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Begutachtungsfrist sechs Wochen zu betragen hat (vgl. das Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom

2. Juni 2008, BKA-600.614/0002-V/2/2008). Dies gilt umso mehr angesichts des Umfangs des Vorhabens. Vier Wochen sind jedenfalls zu kurz!

Die Gemeinschaftsrechtskonformität des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes ist vornehmlich vom do. Bundesministerium zu beurteilen.

II. Zum Gesetzesentwurf:

Allgemeine legistische Hinweise zur Formulierungen von Rechtstexten, insbesondere von Verweisungen:

Es sollte versucht werden, die Verständlichkeit zahlreicher Verweise im Einzelnen zu erhöhen. Insbesondere sollten Verweise so formuliert werden, dass ein Nachschlagen der verwiesenen Norm für das Verständnis der Vorschrift entbehrlich wird. So wird z.B. mehrfach auf den „Zahlungsdienst gemäß § 1 Abs. 2 Z 5“ verwiesen; verständlicher erscheint die Verwendung des in § 1 Abs. 2 Z 5 eingeführten Begriffes „Finanztransfersgeschäft“, der Zusatz „gemäß § 1 Abs. 2 Z 5“ könnte ergänzt werden, erscheint allerdings für das Verständnis nicht unbedingt erforderlich. Weiters wäre der Sinngehalt der Wendung „Mitteilungen gemäß § 38 Abs. 2“ in § 26 Abs. 3 Z 1 wohl ohne Nachschlagen der verwiesenen Stelle leichter verständlich, wenn es etwa hieße: „Mitteilungen über die Ablehnung des Zahlungsauftrags [gemäß § 38 Abs. 2]“. Verweisungen sollten durch eine inhaltliche Umschreibung ersetzt werden, wenn durch die Verweisung kein wesentlicher „Kürzungsgewinn“ erreicht wird (z.B. § 8 Abs. 2 Z 6 „[wenn] die Voraussetzungen des § 70 Abs. 4 Z 3 BWG vorliegen“, besser z.B. „[wenn] andere Maßnahmen [nach diesem Bundesgesetz oder dem BWG] die Funktionsfähigkeit des Zahlungsinstituts nicht sicherstellen können“).

Mitunter sind einzelne Sätze auch recht umfangreich ausgefallen. Im Sinne der LRL 18, die etwa 20 Wörter je Satz als Richtschnur vorgibt, sollte geprüft werden, diese gegebenenfalls auf zwei oder mehrere Sätze aufzuteilen (z.B. in § 28 Abs. 1).

Hauptwortphrasen, wie z.B. „findet keine Anwendung“, sollten durch Zeitwörter ersetzt werden (vgl. LRL 28).

Im Interesse der Einheitlichkeit (LRL 141) wird angeregt, Zahlen bis zwölf in Wörtern auszudrücken (z.B. in § 5 und § 29).

Im Interesse einer einheitlichen Praxis sollte bei der erstmaligen Zitierung von Rechtsakten des Gemeinschaftsrechts auch der Titel der Norm angegeben werden; die Bezeichnung des erlassenden Organs und des Datums kann hingegen entfallen (vgl. RZ 54 des EU-Addendums). Es sollte auch erwogen werden, die Fundstelle im Amtsblatt einheitlich innerhalb von Beistrichen und nicht mit Klammersausdruck anzugeben. Bei nachfolgenden Zitaten reicht die Angabe der Art des Rechtsaktes und dessen Nummer (u.U. mit Kurztitel) aus (vgl. RZ 56 des EU-Addendums).

Zu Artikel 2 (Zahlungsdienstegesetz):

Inhaltsverzeichnis / Überschriften:

Es wird angeregt, im Interesse der einfacheren Rechtsanwendung für jeden Paragraphen eine Überschrift zu vergeben. Weiters sollte für den 2. Abschnitt des 1. Hauptstücks eine Überschrift vergeben werden. Die Verwendung arabischer Zahlen wird auch für die Grobgliederungseinheit „Hauptstück“ angeregt (LRL 111).

Zu § 1:

Es sollte geprüft werden, ob für die Tätigkeiten gemäß § 1 Abs. 2 Z 3 auch eine eingängige Kurzbezeichnung vergeben werden kann.

In § 1 Abs. 2 Z 4 sollte klargestellt werden, auf welche Tätigkeiten sich der Ausdruck „oder eine der beiden“ bezieht. Möglicherweise wäre diese Wendung entbehrlich, wenn anstelle des ersten Bindewortes „und“ ein „oder“ verwendet wird.

Die Verweise auf das E-Geldgesetz sollten einheitlich dem amtlichen Kurztitel „E-Geldgesetz“ folgen (z.B. § 1 Abs. 3 Z 3). Auf die Setzung eines Beistriches nach den jeweiligen Zitaten der Fundstelle im Bundesgesetzblatt wird hingewiesen.

Zu § 1 Abs. 4 stellt sich die Frage, ob die Regelungen über vertragliche Abweichungen von Bestimmungen des 3. Hauptstücks aus gesetzessystematischen Gründen nicht besser im 3. Hauptstück und nicht bereits in § 1 getroffen werden sollten. In § 1 Abs. 4 Z 2, 3 und 4 dürfte jeweils in der lit. b ein Satzteil fehlen oder der Ausdruck „in“ überflüssig sein („in ... geleistet werden“).

Im vorgeschlagenen Gesetzestext sollte es durchgängig einheitlich „Zahlungsdienstleister“ und „Mitgliedstaat“ lauten.

Zu § 2:

In § 2 Abs. 2 Z 4 kann die Wendung „und somit gänzlich vom Anwendungsbereich dieses Bundesgesetzes gemäß § 2 Abs. 1 ausgenommen sind“ wohl ohne Bedeutungsverlust weggelassen werden, da sie nur eine Erläuterung dessen ist, was bereits durch § 2 Abs. 1 angeordnet wird.

In § 2 Abs. 3 Z 6 müsste der Verweis auf das Wechselstübengeschäft „§ 1 Abs. 1 Z 22 BWG“ lauten.

Zu § 2 Abs. 3 Z 7 wird angeregt, (abweichend von der deutschen Richtlinienfassung aber in Einklang mit der englischen und französischen Fassung) die Formulierungen in lit. b und d einander anzugleichen („vergleichbar“ oder „ähnlich“; Formulierung mit oder ohne Gliedsatz). Weiters sollten die Fundstellen der verwiesenen Rechtsvorschriften angegeben werden.

In § 2 Abs. 3 Z 15 erscheint der letzte Halbsatz unvollständig. Mit Blick auf die englische und französische Fassung der Richtlinie müsste es wohl heißen „keine anderen als die in § 1 Abs. 2 genannten Zahlungsdienste“.

Zu § 3:

Im Interesse einer einheitlichen Aufzählungsstruktur wird angeregt, in Z 1 das Wort „ist“ wegzulassen. Die Bezugnahme auf den EWR könnte lauten: „[der Mitgliedstaat der Europäischen Union] oder der Vertragsstaat des EWR [ist]“. Die gesonderte Bezugnahme auf „Vertragsstaaten des EWR“ bzw. auf die „Europäische Union“ erscheint allerdings entbehrlich, wenn § 3 Z 3 „Mitgliedstaat“ ohnehin als „Mitgliedstaat der Europäischen Union [oder Vertragsstaat des Europäischen Wirtschaftsraums]“ definieren sollte.

Zu § 4:

In § 4 Abs. 1 Z 3 erscheint die Wendung „mit Rücksicht auf den institutionellen Status des Instituts“ unklar. Es sollte geprüft werden, ob nicht eher ein gebräuchlicher Begriff wie „Rechtsform“ oder dgl. passend wäre („forme sociale“, „institutional status“). Ausdrücke wie „in Bezug auf“ oder „mit Rücksicht auf“ sollten nach Möglichkeit durch andere Formulierungen ersetzt werden (z.B. anstelle von „Regelung in Bezug auf die effektive Teilnahme“ etwa „Regelung der effektiven Teilnahme“).

In § 4 Abs. 2 wäre das Wort „zu“ im Gliedsatz „wenn sie ... gewähren“ zu streichen.

In § 4 Abs. 3 sollte eine einheitliche Formulierung geprüft werden (z.B. einheitliche Übersetzung von „entity“ (entité) als „Einzelunternehmen“ bzw. als „rechtliche Einheit“).

Zu § 5:

Der Einschub „außer im Fall des § 2 Abs. 2“ in § 5 Abs. 1 erscheint redundant und kann wohl ohne Bedeutungsverlust weggelassen werden.

§ 5 Abs. 2 Z 1 sieht vor, dass Zahlungsinstitute unter anderem betriebliche und eng verbundene Nebendienstleistungen wie „Dienstleistungen für die Sicherstellung des Datenschutzes sowie Datenspeicherung und -verarbeitung“ erbringen dürfen. In Zusammenhang mit dieser – Art. 16 Abs. 1 lit. a der RL 2007/64/EG entsprechenden – Bestimmung ist aus datenschutzrechtlicher Sicht darauf hinzuweisen, dass die Tätigkeit als Dienstleister im Sinne von § 4 Z 5 DSG 2000 grundsätzlich den Abschluss eines Dienstleistervertrags gemäß § 10 DSG 2000 erfordert. Gesetzliche Pflichten eines datenschutzrechtlichen Dienstleisters sind ferner in § 11 DSG 2000 festgelegt. Ein Hinweis auf diese Voraussetzungen in den Erläuterungen sollte erwogen werden.

In § 5 Abs. 4 muss es heißen „oder andere rückzahlbare Gelder“.

Die Voraussetzung für eine Kreditgewährung in § 5 Abs. 5 Z 4 („wenn die Eigenmittel nach Auffassung der FMA jederzeit in einem angemessenen Verhältnis zum Gesamtbetrag der gewährten Kredite stehen“) erscheint recht unbestimmt. Es sollten nähere Beurteilungskriterien für die FMA festgelegt werden, anhand derer die FMA die Angemessenheit zu beurteilen hat.

Zu § 7:

Insbesondere § 7 Abs. 1 Z 3 erscheint schwer verständlich. Eine Vereinfachung des Textes sollte geprüft werden (ähnlich in Z 7). Eine Möglichkeit wäre, eine nähere Definition der Anforderung (z.B. an das Anfangskapital) in einem eigenen Absatz (bzw. auch nur durch einen Verweis auf § 15 Abs. 1) zu regeln, um den Duktus der Aufzählung der einzelnen Tatbestandsvoraussetzungen beizubehalten. Angeregt wird auch, die Verweisung auf das BWG bei der Eigenmitteldefinition an diejenige in § 15 anzugleichen. In § 7 Abs. 1 Z 7 wären die Gliederungseinheiten im Interesse

der Einheitlichkeit nach dem Muster „a)“ darzustellen. In § 7 Abs. 1 Z 15 sollte es wohl lauten „außerhalb von Versicherungsunternehmen“.

Zu § 7 Abs. 2 sollte geprüft werden, ob die „einschlägigen Behörden in Österreich und gegebenenfalls in anderen Mitgliedstaaten ...“, die (wohl von der FMA) vor der Konzessionserteilung zu konsultieren sind, näher bestimmt werden können.

Der Verweis auf das Zahlungsinstitutsregister in § 7 Abs. 3 sollte sich präziser nur auf § 10 Abs. 2 beziehen (so auch z.B. in § 8 Abs. 6), da in § 10 Abs. 1 offenbar nur die Firmenbucheintragung geregelt werden soll.

Zu § 8:

Eine sprachliche Vereinfachung des Aufbaus des § 8 Abs. 4 sollte geprüft werden (z.B. Vorziehen des zweiten Satzes); die beiden Sätze erscheinen auch etwas redundant.

In § 8 Abs. 5 ist durch die Verwendung der Mehrzahl unklar, wer die „Betroffenen“ einer Rücknahme der Konzession sind, denen die Rücknahme mit Bescheid „mitzuteilen“ ist. Im Interesse einer einheitlichen verfahrensrechtlichen Terminologie sollte es heißen, dass die Rücknahme mittels Bescheid auszusprechen ist.

Zu § 8 Abs. 6 sollte geprüft werden, wie bei den anderen vorgeschlagenen Bekanntmachungsermächtigungen der FMA ausdrücklich anzuordnen, dass die Bekanntmachung zu widerrufen ist, falls sie sich als unzutreffend einweisen sollte (bzw., dass die Bekanntmachung zu sistieren ist, wenn einer Beschwerde in einem höchstgerichtlichen Verfahren aufschiebende Wirkung zuerkannt worden ist). Weiters könnte erwogen werden, die Adresse der Internet-Seite der FMA, auf der bestimmte Mitteilungen veröffentlicht werden können, bereits im Gesetz zu nennen.

Zu § 9:

In § 9 Abs. 1 Z 2 erscheint der Verweis auf § 6 Abs. 2 unzutreffend; möglicherweise ist mit dem Verweis auf auflösende Bedingungen § 7 Abs. 3 gemeint.

Zu § 10:

In § 10 Abs. 1 wird angeordnet, dass Zahlungsinstitute nur dann in das Firmenbuch eingetragen werden dürfen, wenn die entsprechenden rechtskräftigen Bescheide in Urschrift oder beglaubigter Abschrift (Kopie) vorliegen. Der Satz erscheint etwas unklar. Mit dem Begriff „Urschrift“ ist wohl nicht die im Akt inliegende, vom

Genehmigenden unterschriebene Erledigung gemeint, die dem Bescheidadressaten wohl nicht ausgehändigt werden soll, sondern die von der FMA zugestellte Ausfertigung. Weiters sollte klargestellt werden, welche „entsprechenden“ Bescheide gemeint sind (von Relevanz ist wohl ohnehin nur der Bescheid über die Erteilung der Konzession). Im Sinne der LRL 26 sollte das Nachstellen von Alternativen im Klammerzusatz vermieden werden (es könnte daher lauten „Abschrift oder Ablichtung“).

Weiters wird angeregt, gesetzlich festzuschreiben, welcher Zweck durch die mit der Schaffung eines öffentlichen Registers verbundene Datenverwendung (Veröffentlichung) angestrebt wird. Diese Klarstellung erscheint insbesondere vor dem Hintergrund der jüngeren Judikatur des EuGH notwendig, welche auch die weitere Verwendung veröffentlichter Daten dem Anwendungsbereich der Datenschutz-Richtlinie 95/46/EG unterwirft und somit eine gewisse Zweckbindung annimmt (vgl. Rs. C-73/07 vom 16.12.2008 Rz 48 f).

Zu § 11:

In § 11 Abs. 1 erscheint der Verweis auf § 6 etwas unklar, da offenbar die relevanten Änderungen ohnehin taxativ aufgezählt werden. Auch der Einschub „wobei im Fall einer Beschlussfassung das Eintreten der Wirksamkeit des Beschlussgegenstandes nicht abzuwarten ist“ ist möglicherweise entbehrlich, wenn es etwa nur hieße: „Das Zahlungsinstitut hat der FMA jede Änderung oder Beschlussfassung in folgenden Bereichen anzuzeigen.“.

Zu § 12:

Anstelle der Formulierung „im Wege der Dienstleistungsfreiheit“ könnte im Interesse einer möglichst einheitlichen Formulierung (z.B. wie in § 14) davon gesprochen werden, dass Zahlungsdienste „im Wege des freien Dienstleistungsverkehrs“ erbracht werden dürfen.

Zu § 12 Abs. 2 und 6 wird angeregt, die Wendung „einen Monat nach Erhalt der Angaben durch die Behörde des Herkunftsmitgliedstaates“ so zu formulieren, dass schon aus dem Wortlaut klar wird, ob der Zeitpunkt gemeint ist, zu dem die Behörde des Herkunftsmitgliedstaates die Angaben vom Zahlungsinstitut erhält oder zu dem die FMA die Angaben von der Behörde des Herkunftsmitgliedstaates erhält.

In Abs. 5 sollte es einheitlich heißen: „Herkunftsmitgliedstaates“.

Zu § 13

In § 13 Abs. 2 erscheint die Wendung: „Zur Prüfung der erhaltenen Angaben ... kann die FMA alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen“ sehr weitgehend. Eine nähere Determinierung des Ermessens („kann“) sollte geprüft werden (LRL 85).

Zu § 14:

Die Paragrafenüberschrift sollte in Anlehnung an die Abschnittsüberschrift lauten „[Aufsicht im Rahmen der] Niederlassungs- und Dienstleistungsfreiheit“, da ja auch Abs. 1 mit einer Regelung zur Niederlassungsfreiheit beginnt.

Eine sprachliche Vereinfachung des Abs. 3 sollte geprüft werden (ev. durch Aufteilung auf zwei Sätze oder einen anderen Satzbau).

Zu § 16:

§ 16 Abs. 1 Z 1 sieht vor, dass Zahlungsinstitute Eigenmittel in Höhe von mindestens 10 vH der fixen Gemeinkosten des Vorjahres halten müssen. Die Möglichkeit für die FMA, diese Anforderung zu „berichtigen“, wenn sich die Geschäftstätigkeit gegenüber dem Vorjahr erheblich verändert, erscheint sprachlich nicht ganz schlüssig. Präziser erschiene eine Ermächtigung der FMA, diese Anforderung „zu ändern“ oder (wohl an die erwarteten fixen Gemeinkosten des laufenden Jahres) „anzupassen“ (wie dies auch die anderen Sprachfassungen der Richtlinie nahelegen: „adjust“, „ajuster“). Weiters sollte erwogen werden, auch das rechtstechnische Mittel (wohl Bescheid) bereits im Gesetz festzulegen.

Es sollte geprüft werden, ob § 16 Abs. 1 insgesamt sprachlich einfacher gefasst werden kann.

In § 16 Abs. 3 sollte geprüft werden, die Kriterien für die Vorschreibung einer höheren (oder niedrigeren) Eigenkapitalunterlegung näher zu determinieren. Weiters sollte geprüft werden, ob nicht der Ausdruck „Eigenmittelunterlegung“ präziser wäre, da im verwiesenen Abs. 1 auch der Ausdruck „Eigenmittel“ verwendet wird. Eine Aufteilung des sehr umfangreichen Abs. 3 auf zwei oder mehrere Absätze sollte erwogen werden.

Zu § 17:

Die Aufzählung in Abs. 1 erscheint unübersichtlich, eine Vereinfachung sollte geprüft werden. Jedenfalls irritiert das Wort „und“ am Beginn der lit. c.

Eine nähere Determinierung des Ermessens der FMA zur Ergreifung außerordentlicher Maßnahmen sollte geprüft werden. Beim vorletzten Satz „Die FMA kann dafür eine angemessene Frist bestimmen“ sollte geprüft werden, ob hier nicht die Wendung, die FMA „hat“ eine angemessene Frist zu setzen, präziser wäre.

Zu § 19:

Im Hinblick auf das Grundrecht auf Datenschutz wird angeregt, die Bestimmung in Abs. 1 betreffend die „Verarbeitung und Aufbewahrung personenbezogener Daten zur Verhütung, Ermittlung oder Feststellung von Betrugsfällen im Zahlungsverkehr“ genauer zu determinieren. Für eine verfassungskonforme Umsetzung der dieser Regelung zu Grunde liegenden Richtlinie wäre festzulegen, in welchen Fällen (z.B. bei Vorliegen eines begründeten Verdachts?) eine Verarbeitung von Daten zulässig sein soll. Eine „Vorratsdatenspeicherung“ wäre wohl als unverhältnismäßig zu qualifizieren. Insbesondere sollte auch kargestellt werden, wer zur Verarbeitung und Speicherung der Daten als Auftraggeber im Sinne von § 4 Z 4 DSG 2000 ermächtigt ist (gemäß Art. 79 der RL 2007/64/EG „Zahlungsdienstleister“), welche Datenarten gespeichert dürfen und ob bzw. an wen eine allfällige Übermittlung dieser Daten erfolgen darf. Ferner sollte aus Verhältnismäßigkeitserwägungen festgelegt werden, wie lange personenbezogene Daten für Zwecke der Betrugsbekämpfung gemäß Abs. 1 maximal gespeichert werden dürfen; die Regelung des § 18 (relevante „Aufzeichnungen und Belege“ sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren) erscheint diesbezüglich nicht ausreichend.

In Abs. 2 sollte beim Fundstellenzitat der Ausdruck „Nr.“ ergänzt werden.

Zu § 19 Abs. 3 Z 3 wird angeregt, den Satz wie folgt zu ergänzen: „Datensicherheitsmaßnahmen gemäß § 14 DSG 2000, BGBl. I Nr. 165/1999 sowie ein angemessenes Notfallkonzept für Datenverarbeitungssysteme“. Im Hinblick auf das Grundrecht auf Datenschutz wird angeregt, in Abs. 1 möglichst genau festzulegen, welche konkreten Datenarten verarbeitet werden dürfen.

Zu § 21:

Der letzte Gliedsatz in § 21 Abs. 5 erscheint überflüssig und sollte gestrichen werden. Die Kompetenz des Herkunftsmitgliedstaates „die Eintragung des Agenten in das Register [abzulehnen] oder, falls bereits eine Eintragung erfolgt ist, diese

[zurückzuziehen]“ folgt wohl nicht aus österreichischem Recht, sondern ergibt sich aus dem Recht des anderen Mitgliedstaates.

Zu § 22:

In § 22 Abs. 2 erscheint jedenfalls der zweite Satz „Die Auslagerung betrieblicher Aufgaben an Dienstleister darf jedenfalls nicht so erfolgen, dass die Qualität der internen Kontrolle oder die Möglichkeit der FMA zu überprüfen, ob das Unternehmen sämtlichen Anforderungen genügt, wesentlich beeinträchtigt werden“ redundant, da dies auch bereits in § 20 Abs. 1 angeordnet wird.

Zu § 24:

In § 24 Abs. 2 sollte geprüft werden, die Verweisung auf das BWG wie in Abs. 1 zu gestalten und § 44 auszunehmen, da dieser nur die Vorlagepflicht des Jahresabschlusses an FMA und OeNB, nicht aber Ansatz-, Bewertungs- und Gliederungsvorschriften enthält.

Eine nähere Determinierung der Verordnungskompetenz gemäß § 24 Abs. 3 sollte geprüft werden.

Zu § 27:

Zu § 27 Abs. 1 Z 5 lit. c stellt sich die Frage, ob bei der Haftung des Zahlers der Verweis auf § 43 nicht weiter eingegrenzt werden sollte, da offenbar nur die Abs. 3 und 4 in § 43 eine Haftung des Zahlers ansprechen, während die Abs. 1 und 2 offenbar nur die Haftung eines Zahlungsdienstleisters betreffen.

Zu § 29:

In § 29 Abs. 5 sollte es „Aufhebbarkeit“ heißen. Im Übrigen ist der Begriff, soweit ersichtlich, in der österreichischen Rechtsordnung nicht sehr verbreitet. Es empfiehlt sich daher wohl ein Ausdruck wie „Aufhebung“.

Zu § 33:

Zu Abs. 1 wird empfohlen, von gerichtlichen und „verwaltungsbehördliche“ Aufträgen zu sprechen, da auch Gerichte „Behörden“ sind (ähnlich auch in den §§ 36 und 47).

In Abs. 3 könnte erwogen werden, im Interesse der einfacheren Rechtsanwendung nach der Wortfolge „Nachweis der Nutzung“ noch jenes Objekt zu ergänzen, auf das sich die Nutzung bezieht (gemeint wohl „Nutzung eines Zahlungsinstruments“).

Zu § 34:

Es sollte geprüft werden, ob im Zusammenhang mit der Aufhebung der Sperrung in Abs. 1 Z 2 nicht auf § 36 Abs. 4 zu verweisen wäre.

Zur Aufzählung in Abs. 4 ist anzumerken, dass jede einzelne Gliederungseinheit eine sprachlich konsistente Fortsetzung des Einleitungsteiles „Der Zahlungsdienstleister hat weiters“ bilden sollte. Dies ist insbesondere bei Z 3 nicht gegeben, wenn die Aufzählung dort mit „und“ fortgeführt wird.

Zu § 36

In § 36 Abs. 1 Z 3 sollte am Beginn der Z 3 der Ausdruck „wenn“ entfallen, da er zu einer Verdoppelung mit dem Einleitungsteil führt.

Zu § 40:

Anstelle der Wendung „[Zahlungsdienstleister haben] keine Entgelte ... abzuziehen“ erscheint die stärker an einer Verbotsnorm ausgerichtete Wendung „dürfen keine Entgelte abziehen ...“ sprachlich präziser.

Zu § 45:

In § 45 Abs. 3 erscheint anstelle der Wendung, dass der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers den Zahlungsauftrag „unverzüglich zurück an den Zahlungsdienstleister des Zahlers zu übermitteln hat“, eine Wendung wie, dass er den Zahlungsauftrag „neuerlich übermitteln“ muss, treffender. Eine Zurückübermittlung im engeren Sinne ist wohl nicht möglich, da er ja keinen Auftrag vom Zahlungsdienstleister des Zahlers erhalten hat (vgl. auch die Wortwahl in der englischen und französischen Fassung „re-transmit“ und „retransmettre“).

Zu § 49:

In Abs. 1 sollte bei der erstmaligen Zitierung des FMABG die Fundstelle ergänzt werden (so auch in § 54 Abs. 2 beim „WTBG“).

Zu Abs. 8 sollte geprüft werden, die Voraussetzungen, unter denen eine „Festsetzung von Pauschalbeiträgen“ möglich sein soll, näher festzulegen.

Zu § 50:

Es sollte geprüft werden, ob die Bereiche, in denen eine Datenverarbeitung durch die FMA zulässig sein soll, vollständig aufgezählt sind (gegebenenfalls Erwähnung des Zahlungsinstitutsregisters oder der Kostenbestimmungen gemäß § 49).

In Abs. 3 sollte der Verweis richtigerweise „...an zuständige Behörden von Mitgliedstaaten gemäß Abs. 2...“ lauten.

Zu § 53:

In § 53 Abs. 2 wird mehrfach die etwas umständlich wirkende Formulierung „Aufsichtsperson (Regierungskommissär)“ verwendet. Die Verwendung des Begriffs „Regierungskommissär“ alleine erscheint ausreichend, zumal dieser Begriff bereits im vorherigen Absatz definiert wird.

In § 53 Abs. 3 letzter Satz sollte der Verweis auf den „ersten Satz“ geprüft werden, da es dort nur um die Einholung einer Meldung zu gehen scheint.

Zu § 53 Abs. 4 sollte geprüft werden, die besonderen Regelungen für ein dort erwähntes Geschäftsaufsichtsverfahren näher zu präzisieren (gegebenenfalls auch durch eine entsprechende Verweisung z.B. auf das BWG).

Bei der Voraussetzung für die Kundmachungsermächtigung in § 53 Abs. 6 („wenn dies nach Art und Schwere des Verstoßes zur Information der Öffentlichkeit erforderlich ist“) sollte eine nähere Determinierung geprüft werden.

Zu § 57:

Da die Verordnung (EG) Nr. 2560/2001 bereits im § 48 zitiert worden ist, könnten im Interesse einer kürzeren Formulierung in § 57 die jeweiligen Bezugnahmen auf die verordnungserlassenden Organe und die Fundstelle weggelassen werden (ähnlich in § 63 Abs. 1; vgl. im Übrigen RZ 56 des EU-Addendums).

Zu § 60:

In Abs. 2 wird zur Klarstellung, dass sich der Informationsaustausch gemäß § 60 nur auf Behörden der EU-Mitgliedstaaten bezieht, folgende Ergänzung vorgeschlagen: „... anderen Behörden, die in anderen Mitgliedstaaten für die Aufsicht über Zahlungs- und Abwicklungssysteme.... zuständig sind“.

Zu § 61:

Das Verhältnis der §§ 50 Abs. 3 und 61 Abs. 3 betreffend die Zusammenarbeit mit Behörden in Drittländern erscheint unklar. Sofern die Bestimmung des § 61 Abs. 3 den Eindruck erweckt, die Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden in Drittländern erfolge ausschließlich gemäß den §§ 77 und 77a BWG, sei darauf hingewiesen, dass der Informationsaustausch gemäß § 50 Abs. 3 richtigerweise zusätzlich die Übereinstimmung mit Kapitel IV der RL 95/46/EG (internationaler Datenverkehr) und somit insbesondere das Vorliegen eines angemessenen Datenschutzniveaus in Drittländern erfordert.

Zu § 63:

In Abs. 2 sollten jene Rechtsvorschriften näher präzisiert werden, die im Entwurf mit „österreichischen Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend die Zuständigkeit der FMA als Behörde des Aufnahmemitgliedstaates“ umschrieben sind. Auch der Verweis auf § 55 sollte näher präzisiert werden.

Zu § 64:

Das mehrdeutige Wort „können“ sollte gemäß LRL 34 nur für Ermessensnormen verwendet werden. Es wird daher empfohlen, eine Wendung wie „... dürfen ... das Finanztransfergeschäft ... ausüben“ zu verwenden.

Weiters müsste es im letzten Satz des Abs. 1 lauten: „Zahlungsinstitutsregister“.

§ 64 Abs. 3 spricht von anhängigen Verfahren nach dem Überweisungsgesetz, die von der Bezirkverwaltungsbehörde fortzuführen sind. Dazu stellt sich die Frage, ob damit auch klar ist, wer „Verfahren nach dem Überweisungsgesetz“ zu führen hätte, die am 1. November 2009 noch nicht bei der Bezirksverwaltungsbehörde anhängig sind, wenn die zugrundeliegenden Zahlungsvorgänge vor dem 1. November 2009 ausgelöst worden sind und auf sie gemäß Art. 8 des Entwurfs weiterhin das Überweisungsgesetz anzuwenden ist.

Zu § 65:

Der Einleitungsteil des Abs. 2 nimmt auf drei Gemeinschaftsrechtsakte Bezug, während in der darauffolgenden Aufzählung auch noch andere Gemeinschaftsrechtsakte genannt werden. Es könnte erwogen werden, wie folgt zu formulieren: „Sofern in diesem Bundesgesetz auf folgende Verordnungen oder

Richtlinien der Europäischen Gemeinschaft verwiesen wird, sind diese ... in der folgenden Fassung anzuwenden:“.

Zu § 67:

Bei der Formulierung der Vollziehungsklausel sollte geprüft werden, ob sie die in den einzelnen Bestimmungen des Zahlungsdienstegesetzes vorgesehenen jeweiligen Zuständigkeiten möglichst entsprechend dem BMG abbildet (z.B. wäre hinsichtlich der in § 8 Abs. 4 vorgesehenen gerichtlichen Zuständigkeit für die Bestellung von Abwicklern oder der in § 10 Abs. 1 vorgesehenen Eintragung in das Firmenbuch wohl (auch) eine Zuständigkeit der Bundesministerin für Justiz klarzustellen).

Zu Artikel 3 (Änderung des Bankwesengesetzes):

Die Wendung in § 1 Abs. 2 Z 7: „§ 38 [kommt] nicht zur Anwendung“, sollte so umformuliert werden, dass nicht der Eindruck erweckt wird, dass auch die Anwendung der Verfassungsbestimmung in § 38 Abs. 5 BWG durch eine einfachgesetzliche Anordnung ausgeschlossen werden soll. Darüber hinaus sollten die Motive dieser Anordnung näher erläutert werden.

Weiters sollte es in der Novellierungsanordnung 3 lauten: „durch einen Strichpunkt“.

In der Novellierungsanordnung 11 sollte es lauten: „entfällt“.

In § 107 Abs. 61 wäre im Zitat der Fundstelle der Teil des BGBl. („I“) zu ergänzen. Im Übrigen wäre zu berücksichtigen, dass Abs. 61 bereits durch die derzeit in parlamentarischer Behandlung stehende Regierungsvorlage 45 d.B., XXIV. GP, belegt wird (und Abs. 62 durch die RV 48 d.B., XXIV. GP).

Zu Artikel 4 (Änderung des Fern-Finanzdienstleistungsgesetzes):

Im Einleitungssatz könnte die Zitierung des Langtitels entfallen. Der Kurztitel und die Abkürzung „Fern-Finanzdienstleistungs-Gesetz (FernFinG)“ wären ausreichend. Weiters sollte es lauten: „... zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. ...“ (so auch in den Art. 5 bis 7, Änderungen des KSchG, FMABG und VAG).

Im Interesse einer einheitlichen legislatischen Praxis (vgl. etwa das Layout-Muster auf der eingangs genannten Internet-Seite) wird empfohlen, die Novellierungsanordnung 2 nach folgendem Muster zu gestalten:

*2. Der bisherige Text des § 13 erhält die Absatzbezeichnung „(1)“. Folgender Abs. 2 wird angefügt:
„(2) § 5 Abs. 4 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/ 2009 [...].“*

Zu Artikel 6 (Änderung des Finanzmarktaufsichtsbehördengesetzes):

Der Verweis müsste lauten: „Zahlungsdienstegesetz“. Nach dem BGBl.-Zitat wäre noch ein Beistrich einzufügen.

§ 28 Abs. 15 wird bereits durch die Regierungsvorlage 45 d.B., XXIV GP, belegt.

Zu Artikel 7 (Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes):

§ 119i Abs. 21 ist bereits für die Regelung des Inkrafttretens der durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 63/2008 geänderten Vorschriften verwendet worden. Auf die derzeit in parlamentarischer Behandlung stehenden Regierungsvorlagen 3 d.B. und 45 d.B., XXIV. GP, darf aufmerksam gemacht werden. Weiters sollte geprüft werden, auch die Novellierung in § 86i Abs. 9 in der Inkrafttretensvorschrift zum Ausdruck zu bringen.

III. Zu Erläuterungen und Textgegenüberstellung:

1. Zum Besonderen Teil der Erläuterungen:

Die Überschriften zu den novellierten Bestimmungen der Artikel 3 bis 7 im Besonderen Teil der Erläuterungen sollten dem Muster „Zu Z 1 (§ 25 Abs. 3 bis 5):“ folgen ([Legistische Richtlinien 1979](#), Pkt. 93).

Erläuterungen sollten durchgängig so formuliert werden, dass klargestellt ist, dass es sich um einen Entwurf und nicht um bereits erlassene Vorschriften handelt (z.B. durch eine Formulierung wie: „Im 3. Hauptstück sollen sämtliche Rechte und Pflichten der Zahlungsdienstleister ... festgelegt werden“).

2. Zur Textgegenüberstellung:

Im Interesse der Einheitlichkeit sollte die Textgegenüberstellung noch an das Muster angepasst werden, wie es im Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 27. März 2002, GZ [BKA-600.824/003-V/2/2001](#) (betreffend Legistische Richtlinien; Gestaltung von Textgegenüberstellungen) vorgeschlagen wird.

Diese Stellungnahme wird im Sinne der EntschlieÙung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 u.e. auch dem Präsidium des Nationalrats zur Kenntnis gebracht.

21. Februar 2009
Für den Bundeskanzler:
Georg LIENBACHER

Elektronisch gefertigt